

925

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	186
1.1.2	Zweifamilienhäuser	182
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	188
1.2.2	Wohnheime	213
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	187
3.	Schulen	226
4.	Kindergärten	234
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	182
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	205
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	237
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	189
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	176
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	187
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	107
10.	Hallenbäder	199

	Gebäudeart	Euro
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	142
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	108
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	165
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	75
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	184
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	172
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	142
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	110
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	63
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	126
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	260
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	199

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2022. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 2022 (StAnz. S. 40) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. November 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII-3-01-064-a-04-01#004

StAnz. 48/2022 S. 1320